BAYERISCHER GEMEINDETAG

SPRECHER DER ÜBER 2000 GEMEINDEN, MÄRKTE UND STÄDTE IN BAYERN

PRESSE INFO

Pressemitteilung 04/2025 **München, 29.07.2025**

Bayerisches Wassergesetz – Der Freistaat entzieht sich mit der beschlossenen Novelle der Verantwortung!

Der Bayerische Gemeindetag lehnt die **Einführung einer Sonderbaulast für Kommunen bei Maßnahmen des Hochwasserschutzes** trotz bestehender und unstreitiger alleiniger Ausbauverpflichtung des Freistaats vollumfänglich ab. Dr. Uwe Brandl: „**Durch die Einräumung der Möglichkeit zur Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen an Gewässern I. und II. Ordnung auf eigene Kosten ohne gesetzliche Verpflichtung wird die Kommune vor Ort unter massiven Handlungsdruck gesetzt und faktisch das Konnexitätsprinzip ausgehebelt!“**

Mit dem in der heutigen Kabinettssitzung formulierten Argument, *die Kommune könne ja, wenn sie wolle*, kann sich der Freistaat sowohl aus der Pflicht zur Durchführung als auch der Kostentragung entziehen. In Zeiten leerer kommunaler Haushaltskassen ist dieser „Sonderweg“ des Gesetzgebers, um das Problem Umsetzung des Hochwasserschutzes bei Gewässern I. und II. Ordnung zu vertagen oder gar gänzlich zu umgehen, von kommunaler Seite absolut nicht tragbar. **Die bayerischen Kommunen behalten sich vor, das Vorhaben des Freistaats rechtlich prüfen zu lassen.**

Auch zum heute beschlossenen sog. **„Wassercent“** hat sich der Gemeindetag in der Vergangenheit wiederholt ganz klar positioniert: **Alle Wasserentnahmemengen aus öffentlichen und privaten Brunnen müssen gemessen werden, um eine geschlossene Wasserbilanz zu erhalten und dem Grundsatz der Gleichbehandlung Rechnung zu tragen.** Die heute gefassten Beschlüsse, die weiterhin erhebliche Freigrenzen für bestimmte Entnehmer beinhalten, werden diesem Anliegen nach wie vor nicht gerecht. Dr. Uwe Brandl betont, dass die Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt unmittelbar wieder in den Grundwasserschutz fließen müssen. Die Begriffe „Wasserschutz“ und „nachhaltige Wasserbewirtschaftung“ seien viel zu weit gefasst und beinhalteten eine nicht absehbare Zahl und Art von Maßnahmen. Letztendlich müsse auch klar sein, dass infolge der Einführung des Wassercents alle bayerischen Gebührensatzungen geändert werden müssten, so dass ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2026 viel zu knapp bemessen sei.

Im Ergebnis sei mit Blick auf die heutigen Beschlüsse der bayerischen Staatsregierung ausschließlich zu begrüßen, dass zur Sicherung der Trinkwasserversorgung in Bayern gesetzlich festgelegt wird, dass die Wasserentnahmen zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung Vorrang vor anderen Nutzungen haben.

MATTHIAS SIMON
PRESSESPRECHER
Tel.: 089-36 00 09 14 • Email: matthias.simon@bay-gemeindetag.de
alle Pressemitteilungen unter www.bay-gemeindetag.de